

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Firma Hannelore Glagla Büro-Organisation GmbH wird im nachfolgenden Text "Verwenderin" genannt.

## I. Angebote und Auftragsannahme

1. Angebote sind freibleibend. Aktionen sind nicht kombinierbar.
2. Soweit die Verwenderin Waren nach Muster verkauft, erstreckt sich die Gewährleistung nicht auf handelsübliche Farb- und Maserungsabweichungen der Oberflächen und nicht auf geringfügige Änderungen durch Modell- und Produktionsumstellung, wenn die Abweichungen und Änderungen im Einzelfall für den Käufer zumutbar sind.
3. Abbildungen teilweise ähnlich

## II. Lieferzeit und Lieferung

1. Genannte Liefertermine und Lieferfristen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Sie sind als annähernd zu verstehen und erfolgen unter dem Vorbehalt richtiger Selbstbelieferung, wobei die Verwenderin eine Frist von sechs Wochen über den genannten Termin hinaus nicht überschreiten darf.
2. In Fällen höherer Gewalt, bei Eintritt sonstiger unvorhersehbarer, die Erfüllung behinderender oder wesentlich erschwerender Ereignisse, sowie dann, wenn der Vorlieferant der Verwenderin aus rechtlichen Gründen (z.B. Konkurs, Brandschaden, Streik usw.) nicht in der Lage ist, die Verwenderin zu beliefern, ist diese berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
3. Der Käufer ist verpflichtet Teillieferungen anzunehmen.

## III. Gewährleistung und Haftung

1. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware sofort nach Empfang zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel hat er innerhalb einer Woche nach Empfang bzw. Eintreffen am Bestimmungsort schriftlich und spezifiziert anzugeben, soweit diese Mängel offensichtlich sind. Für die Rechtzeitigkeit der Anzeige genügt die Absendung durch den Kunden.
2. Sollte der Kunde Mängel, die nicht offensichtlich sind, innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist feststellen, so hat er diese der Verwenderin spätestens eine Woche nach der Feststellung schriftlich anzugeben. Für die Rechtzeitigkeit genügt die Absendung durch den Käufer.
3. Die Verwenderin leistet Gewähr zunächst - nach ihrer Wahl - entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Der Käufer kann nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen, wenn die Verwenderin die Mängelbeseitigung verweigert oder diese mangelhaft ausgeführt wird oder nicht innerhalb einer angemessenen Frist erbracht wird.
4. Für die Kompatibilität von bei der Verwenderin gekaufter Software mit bei der Verwenderin gekaufter Hardware übernimmt diese keine Gewährleistung oder Haftung, wenn die Software nicht bereits vorinstalliert ist.
5. Die Verwenderin übernimmt auch keine Gewährleistung, daß Hardwaregeräte verschiedener Hersteller, die bei ihr gekauft worden sind, miteinander kompatibel sind. Ferner wird keine Gewährleistung dafür übernommen, daß von der Verwenderin verkaufte Verschleiß- und Ersatzteile mit Geräten von anderen Herstellern als dem des verkauften Produkts kompatibel sind.

## IV. Zahlungsbedingungen

Sind Zahlungen des Kunden fällig, so ist die Verwenderin nach vorangegangener Mahnung wahlweise berechtigt, Zahlungen oder Sicherheitsleistungen wegen fälliger Ansprüche aus sämtlichen zwischen den Parteien bestehenden Verträgen zu verlangen, und die weitere Erfüllung bis zur Zahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern oder aber von sämtlichen zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen zurückzutreten. Wenn nichts anders vereinbart wurde, gilt grundsätzlich Barkauf und bei Rechnungslegung Zahlung innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug.

## V. Eigentumsvorbehalt

1. Die gekaufte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen einschließlich Zinsen und Kosten (bei Wechseln und Schecks bis zur Gutschrift auf dem Konto der Verwenderin) Eigentum der Verwenderin.
2. Sollte die von der Verwenderin gelieferte Vorbehaltsware bei ihren Kunden be- oder verarbeitet werden, so besteht Einigkeit darüber, daß die Be- oder Verarbeitung für diese erfolgt und daß die Verwenderin damit als "Hersteller" im Sinne von § 930 BGB gilt.
3. Bei Lieferung an Dritte hat der Käufer den Empfänger über das Sicherungseigentum zu informieren.

Jeder Standortwechsel sowie jeder Verlust oder Untergang der Ware ist der Verwenderin unverzüglich mitzuteilen. Solange der Eigentumsvorbehalt der Verwenderin besteht, darf die Ware nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung verändert oder an Dritte veräußert, sicherungsübereignet, vermietet oder in sonstiger Weise überlassen werden. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, hat der Käufer bei Zugriffen Dritter, insbesondere bei Pfändung der Ware, unverzüglich auf das Eigentum der Verwenderin hinzuweisen und sie zu informieren.

4. Sollte die Verwenderin Vorbehaltsware zurücknehmen, ist sie berechtigt, eine angemessene Nutzungsentschädigung oder eine Entschädigung für die Wertminderung der Ware während der Besitzzeit durch den Kunden zu verlangen.

## VI. Gefahrtragung bei Computerreparaturen

1. Der Kunde hat alle Daten, die auf Datenträgern von durch die Verwenderin zu reparierenden Computern enthalten sind, so zu sichern, das der Kunde den Ausgangszustand jederzeit selbst wiederherstellen kann. Bei Datenverlust trägt der Kunde das alleinige Risiko. Die Verwenderin übernimmt bei Verlust von Daten keine Haftung.
2. Werden der Verwenderin Gegenstände zur Reparatur übergeben, die an den Hersteller eingeschickt werden, so sind diese Gegenstände grundsätzlich in der Originalverpackung oder einer gleichwertigen Verpackung an die Verwenderin zu übergeben. Sollte dies nicht der Fall sein, haftet die Verwenderin für die Beschädigung oder den Untergang der Sache bei ihr oder einem Transportunternehmen nur, wenn die Verwenderin oder der Transportunternehmer grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.

## VII. Überprüfungskosten

Sollte sich ergeben, daß an Gegenständen, die der Verwenderin zur Reparatur übergeben wurden, Reparaturen nicht erforderlich waren (z.B.: wegen Fehlbedienung, mangelhafter Lektüre des Handbuchs usw.), sind die angefallenen Überprüfungskosten vom Kunden zu tragen. Die Überprüfungspauschale beträgt bei Computerhardware 30,00 Euro bei allen anderen Geräten 25,00 Euro. Wünscht der Kunde einen Kostenvoranschlag, so werden 15,00 Euro berechnet. Kostenvoranschläge sind bei Reparaturablehnung kostenpflichtig, bei erfolgter Reparatur wird dieser von der Gesamtrechnung abgezogen. berechnet. Dies trifft auch für die Überprüfungspauschale bei einer Reparaturablehnung zu. Dem Kunden bleibt nachgelassen, den Nachweis zu erbringen, daß im Einzelfall niedrige Kosten entstanden sind. Die Verwenderin ist berechtigt, einen höheren Betrag zu fordern, wenn ihr entsprechende Kosten entstanden sind.

## VIII. Besondere Bestimmungen für den Kauf von Software

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Herstellers von verkaufter Software, welche dem Produkt beigelegt sind, werden ergänzender Vertragsbestandteil. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn auf der Verpackung ein für den Kunden deutlich sichtbarer Hinweis auf die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Herstellers aufgebracht ist. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Softwareherstellers gelten nur, wenn die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Verwenderin nicht bereits eine diesbezügliche Regelung treffen.

## IX. Gerichtsstand

1. Gerichtsstand für Ansprüche aus mit der Verwenderin geschlossenen Verträgen ist Schwerin, soweit der andere Vertragsteil auch Kaufmann ist.
2. Unabhängig von der Frage, ob der Vertragspartner der Verwenderin Kaufmann ist, gilt als Gerichtsstand auch dann Schwerin, wenn die im Klageweg in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsabschluß ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

## X. Schlußbestimmungen

1. Einkaufsbedingungen der Kunden, die diesen Geschäftsbedingungen entgegen stehen, sind für die Verwenderin nur verbindlich, wenn sie von ihr ausdrücklich schriftlich anerkannt sind.
2. Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform, um Vertragsbestandteil zu werden.
3. Sollte irgendeine Bestimmung der Geschäftsbedingungen anfechtbar, rechtsunwirksam oder nichtig sein, so bleiben diese in allen übrigen Teilen und Bestimmungen gültig.